Verordnung zur Änderung des Gesetzes über die Steuern des Kantons und der Gemeinden

Änderung vom 2. Dezember 2025

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: 521.1
Aufgehoben: –

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 43 Abs. 1 des Gesetzes über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG)[1)],

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

Der Erlass «Gesetz über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG)»[2)] vom 22. März 2000 (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

Art. 35 Abs. 1

[1] Von den Einkünften werden abgezogen:

8. (geändert) die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens Fr. 8'400.–, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;
9. (geändert) die Einsatzkosten in der Höhe von 5 Prozent der einzelnen Gewinne aus der Teilnahme an Geldspielen, welche nicht gemäss Art. 27 Ziff. 11a–12 steuerfrei sind, jedoch höchstens Fr. 5'300.–. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen gemäss Art. 27 Ziff. 11a werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens Fr. 26'500.– abgezogen;
10. (geändert) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 12'800.–, sofern:
Unteraufzählung unverändert.

Art. 39 Abs. 1

[1] Zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens werden vom Reineinkommen abgezogen:

2. als Ausbildungsabzug zusätzlich zum Abzug gemäss Ziff. 1:
 a) (geändert) Fr. 1'800.–, wenn das Kind gemäss Ziff. 1 ausserhalb des Kantons in schulischer Ausbildung steht; oder
 b) (geändert) Fr. 5'800.– für das erste Kind gemäss Ziff. 1, das in schulischer Ausbildung steht und sich hiefür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss;
 c) (geändert) Fr. 8'000.– für jedes weitere Kind gemäss Ziff. 1, das in schulischer Ausbildung steht und sich hiefür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss;
3. (geändert) als Eigenbetreuungsabzug für Kinder: Fr. 3'200.– für jedes am Ende der Steuerperiode weniger als 14 Jahre alte Kind, für das ein Abzug gemäss Ziff. 1 geltend gemacht werden kann, für die eigene Betreuung;

[1)] NG 521.1
[2)] NG 521.1

4. (geändert) als Unterstützungsabzug: Fr. 5'800.– für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, zu deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug nach Ziff. 1 gewährt wird;
5. (geändert) als Altersabzug: Fr. 4'000.– für jede alleinstehende steuerpflichtige Person, die über 65 Jahre alt ist; dieser Abzug vermindert sich jedoch im Umfang von fünf Prozent des Reineinkommens.

Art. 40 Abs. 1

[1] Die einfache Steuer vom steuerbaren Einkommen beträgt:

1.	(geändert) 0.00 Prozent für die ersten	Fr. 11'600.–
2.	(geändert) 0.50 Prozent für die nächsten	Fr. 2'400.–
3.	(geändert) 1.00 Prozent für die nächsten	Fr. 1'200.–
4.	(geändert) 1.20 Prozent für die nächsten	Fr. 1'200.–
5.	(geändert) 1.40 Prozent für die nächsten	Fr. 1'200.–
6.	(geändert) 1.60 Prozent für die nächsten	Fr. 1'200.–
7.	(geändert) 1.80 Prozent für die nächsten	Fr. 1'200.–
8.	(geändert) 2.00 Prozent für die nächsten	Fr. 1'200.–
9.	(geändert) 2.20 Prozent für die nächsten	Fr. 1'200.–
10.	(geändert) 2.40 Prozent für die nächsten	Fr. 1'200.–
11.	(geändert) 2.60 Prozent für die nächsten	Fr. 1'200.–
12.	(geändert) 2.80 Prozent für die nächsten	Fr. 8'000.–
13.	(geändert) 2.90 Prozent für die nächsten	Fr. 17'300.–
14.	(geändert) 3.00 Prozent für die nächsten	Fr. 31'200.–
15.	(geändert) 3.10 Prozent für die nächsten	Fr. 34'700.–
16.	(geändert) 3.20 Prozent für die nächsten	Fr. 32'800.–
17.	(geändert) 3.30 Prozent für die nächsten	Fr. 17'200.–
18.	(geändert) 2.75 Prozent für Einkommen ab	Fr. 166'000.–

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Stans, 2. Dezember 2025

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann
Othmar Filliger

Landschreiber
Armin Eberli